An einen Haushalt
Postgebühr bar bezahlt

Kössener Gemeinde-Nachrichten

Amtliche Mitteilung der Gemeinde Kössen Ausgabe 3 – März 2006
Herausgeber: Gemeinde Kössen – für den Inhalt verantwortlich: Bgm. Stefan Mühlberger

Servitutsholzanmeldung

Die Anmeldung und Abrechnung des Servitutsholzbezuges findet am

Freitag, den 10.03.2006
(für den Bereich Kössen, Schwendt und Walchsee),
in der Zeit vom 7.30 bis 13.00 Uhr im Gasthof Erzherzog Rainer statt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Nachmeldungen nur in begründeten Ausnahmefällen bis längstens Ende Juni gegen Entrichtung einer Nachmeldegebühr von € 15,00 möglich sind.
Alle Servitutsberechtigten, die im Jahr 2005 Servitutsholz bezogen haben, müssen den Bezug durch ihre Unterschrift auf dem Abmaß bestätigen.

Die Anwesenheit bei der Servitutsholzanmeldung ist daher unbedingt erforderlich. Bei Nichterscheinen wird die Richtigkeit des Abmaßes anerkannt und später eingelangte Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Mobiltelefon – Oberförster Kalss Rudolf: 0664/5457536

Schneeräumung

Im heurigen „Rekordwinter“ mit außergewöhnlich starken Schneefällen ist wiederum ein Einsatz des Schneeräumdienstes unserer Gemeinde beinahe rund um die Uhr erforderlich, um die öffentlichen Straßen, Gehwege und Parkplätze möglichst schneefrei zu halten. Trotz größter Bemühungen der Mitarbeiter konnte in einigen Fällen eine Beschädigung der Einfriedung (Hecken und Zäune) nicht verhindert werden.
Sollte auch bei Ihnen die beginnende Schneeschmelze etwaige Beschädigungen zutage bringen, wird aufgrund der Ausnahmesituation des heurigen Winters gebeten, mit Nachsicht zu reagieren und nicht **die Gemeinde für jegliche Schäden haftbar zu machen**. Der erhöhte Aufwand für die Schneeräumung belastet das Gemeindebudget ohnehin schwer. Zudem wird darauf hingewiesen, dass straßenseitige Einfriedungen so abzusichern bzw. zu stabilisieren sind, dass sie der natürlichen Schneeverdrängung des Schneepfluges standhalten.
Diesbezüglich wird auch auf die zunehmende „Rücksichtslosigkeit“ mancher Grundstückseigentümer hingewiesen, die den Schnee aus ihrer Einfahrt entweder auf die Straße oder auf die gegenüberliegende Seite dem Nachbarn „zukommen“ lassen. Da dies den vermehrten Einsatz des Laders hervorruft, wird im kommenden Jahr eine Weiterverrechnung der Kosten an diesen Personenkreis überlegt.
Daher nochmals der Hinweis: **Der Schnee aus den Einfahrten und der durch den Schneepflug in die Einfahrten verdrängte Schnee ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu lagern.**

Bitte wenden ☞

Wichtige Information für GeflügelhalterInnen

betreffend Geflügelpest-Risikogebietsverordnung 2006
- Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest -

Mit Schreiben vom 20.2.2006 des Amtes der Tiroler Landesregierung ist die Geflügelpest-Risikogebietsverordnung 2006 der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, zur Festlegung von Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung der Geflügelpest durch Wildvögel, mit 19. 2. 2006 in Kraft getreten.

Das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich wurde zum Risikogebiet erklärt.

Es treten ab sofort folgende Maßnahmen in Kraft:
1. Meldepflicht von Geflügelhaltungen
2. Anzeigepflicht von Verdachtsfällen in Geflügelhaltungen
3. Stallhaltungspflicht
4. Verbot von Veranstaltungen mit Vögeln aller Art
5. Meldepflicht von totem Wassergeflügel an den Amtstierarzt
6. Verbot der Jagd auf Wildvögel

1. Meldepflicht:
Alle Halter/Halterinnen von Geflügel und anderen Vögeln, jedenfalls aber von Hühnern, Perlhühnern, Wachteln, Puten, Enten, Gänsen, Fasanen, Rebhühnern, Tauben und Laufvögeln, sind verpflichtet, die Haltung der Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt) binnen **einer Woche zu melden,** sofern dies nicht bereits erfolgt ist.

Diese Meldepflicht gilt auch für Zoos, Tierheim, Hobbyhaltungen und Kleinhalter sowie für Haltungen zu jagdlichen Zwecken (z.B. Jagdgatter).

Diese Meldung kann über die Homepage der Statistik Österreich mit dem unter der Internet-Adresse www.ovis.at zur Verfügung gestellten elektronischem Formular erfolgen.
Das entsprechende Formular liegt auch bei der Gemeinde Kössen – Fr. Kramer – auf.
Adresse der Bezirksverwaltungsbehörde:
Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, Amtstierarzt Dr. Johann Danzl
6370 Kitzbühel, Hinterstadt 28 Tel. 05356-62131-6488

Ausgenommen von der Meldepflicht ist die Haltung von Ziervögeln, die dauerhaft in geschlossenen Räumen und ohne direkten oder indirekten Kontakt zu anderen Vögeln gehalten werden.

2. Anzeigepflicht von Verdachtsfällen:
In kommerziellen und landwirtschaftlichen Geflügelhaltungen sind jedenfalls folgende Anzeichen der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden:

a) Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20 %, oder
b) Abfall der Eiproduktion um mehr als 5 % für mehr als zwei Tage, oder
c) Sterblichkeitsrate höher als 3 % in einer Woche.

3. Stallhaltungspflicht:
Mit 19.2.2006 trat die Stallhaltungspflicht für alle GeflügelhalterInnen in Tirol wieder in Kraft.

Maßnahmen am Betrieb:
Vom Tierhalter/von der Tierhalterin sind folgende Maßnahmen zu treffen:
Als Haustiere gehaltene Vögel sind dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich vermieden wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist.

4. Verbot von Veranstaltungen mit Vögeln:
Die Abhaltung von Tierausstellungen, Tierschauen, Tiermärkten und Tierbörsen sowie sonstiger Veranstaltungen, bei denen Geflügel oder andere Vögel (alle Arten) ausgestellt, getauscht, gehandelt oder vorgeführt werden, sind verboten.

5. Meldepflicht von totem Wassergeflügel an den Amtstierarzt:
Aufgefundenes totes Wassergeflügel ist dem Amtstierarzt zu melden.

6. Verbot der Jagd auf Vögel:
In Tirol ist jede Jagd auf Wildvögel verboten.

Weitere Informationen können auf der Homepage des Landes Tirol (www.tirol.gv.at) abgerufen oder von der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, Amtstierarzt, eingeholt werden.

Diese Maßnahmen gelten bis auf weiteres und sind unbedingt einzuhalten.